

IFA REGULARIEN WELTMEISTERSCHAFTEN

Gültig ab 21. Juni 2025

1. Veranstalter / Ausrichter

Die nachfolgenden Weltmeisterschaften werden von der International Fistball Association (IFA) veranstaltet:

- IFA Fistball Men's World Championship
- IFA Fistball Women's World Championship
- IFA Fistball U18 Men's and Women's World Championships

Die oben angeführten Bewerbe sind von der IFA initiiert und werden nach den vorliegenden Regularien durchgeführt.

Die IFA überträgt einem Mitgliedsverband, einer Bewerberstadt oder -verein die Ausrichtung der Veranstaltung.

Der Ausrichter kann zur Durchführung einen Organisator (OK) suchen. Der Veranstalter IFA stimmt darüber hinaus zu, dass sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten vom Ausrichter nach eigenem Ermessen jederzeit delegiert und weitergegeben werden dürfen. Die Übertragung kann ganz oder teilweise erfolgen.

Die IFA-Wettbewerbsregeln (IFCR) bilden die Grundlage für alle nicht näher dargestellten Themen und für jeden zweifelhaften Fall.

2. Generelle Informationen

Alle Wettkämpfe werden von den zum Zeitpunkt des Wettbewerbs geltenden

- IFA Statuten
- Faustball-Spielregeln
- IFA IFCR
- IFA Stadionbestimmungen
- Offizielle Bulletins

geregelt.

Die allgemeinen Begriffe Spieler, Trainer, Delegationsleiter, Schiedsrichter, Linienrichter usw. beziehen sich sowohl auf männliche als auch auf weibliche Personen.

Die Verantwortung für alle Sport-bezogenen Themen und die technische Durchführung der Veranstaltung liegt im alleinigen-Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der IFA-Sportkommission liegt. Die Verantwortung der Organisation und Durchführung der Veranstaltung liegt beim Ausrichter.



LUDWIG



Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

facebook.com/IFA.Fistball
instagram.com/ifafistball
www.fistball.tv

President: Jörn Verleger | Secretary General: Christoph Oberlehner

Vice Presidents: Gastao Englert, Giana Hexsel, Roger Willen

Treasurer: Gerhard Bieringer | Chair of the Sports Commission: Gastao Englert

ZVR 071465855/Bank Account IBAN: AT41 2032 0321 0039 5106 | BIC/SWIFT: ASPKAT2LXXX

Institut Name: Sparkasse Oberösterreich, Promenade 11-13, 4020 Linz, Austria



3. Zeitplan

IFA Faustball Weltmeisterschaften werden nach dem folgenden Zeitplan durchgeführt:

- IFA Fistball Men's World Championship: alle 4 Jahre
- IFA Fistball Women's World Championship: alle 4 Jahre
- IFA Fistball U18 Women's and Men's World Championships: alle 2 Jahre

Die IFA-Faustball-Weltmeisterschaften werden unter einer Mindestbeteiligung von sechs Mitgliedsverbänden aus mindestens zwei Kontinenten veranstaltet.

Ausnahmeregelungen können vom IFA-Präsidium nach einer Anhörung der Mitgliedsverbände gewährt werden.

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 16 Mannschaften. Wenn mehr als 16 Mannschaften für die Veranstaltung melden, müssen abhängig nach den Quotenplätzen für die regionalen Verbände Qualifikationen gespielt werden.

Das Datum und die Dauer der Weltmeisterschaft wird vom IFA-Präsidium im Einvernehmen mit dem Gastgeberverband festgelegt.

Richtwert:

- 14-16 teilnehmende Teams: 5-8 Tage
- 9-13 teilnehmende Teams: 4-6 Tage
- Unter 9 teilnehmenden Teams: 3-4 Tage
- U18: Ziel 4 Tage

Ein Spielplan wird von der IFA Sports Commission erstellt.

4. Bewerbung / Vergabe

Grundsätzlich wird der Gastgeber einer IFA Faustball-Weltmeisterschaft vom IFA-Kongress benannt.

Wenn der Kongress nicht über eine Gastgebervereinigung entscheidet oder wenn die Entscheidung zwischen zwei Kongressen getroffen werden muss, so erfolgt die Benennung durch das Präsidium.

Verbände, die eine IFA Faustball-Weltmeisterschaft veranstalten möchten, die vom IFA-Kongress verliehen wird, unterbreitet die Bewerbung 16 Wochen vor Beginn des Kongresses an den IFA-Generalsekretär.

IFA Faustball-Weltmeisterschaften, die vom IFA-Präsidium verliehen werden, werden in einem Ausschreibungsverfahren, das der IFA-Generalsekretär führt, verliehen.

5. Beratung vor Bewerbung / nach Vergabe

Für alle potenziellen Gastgeber: Bitte zögern Sie nicht im Rahmen des Bieterprozesses, den IFA-Geschäftsführer und/oder den IFA-Generalsekretär unter office@ifa.sport jederzeit zu Fragen zum Bewerbungsprozess oder der Vergabe zu kontaktieren.

Die IFA wird allen potenziellen Bietern die gleiche Unterstützung zur Vorbereitung ihrer Ausschreibungsunterlagen geben.

Nach der Vergabe wird die IFA den Ausrichter mit einem IFA Competition Manager bei der Vorbereitung der Veranstaltung unterstützen, um die Veranstaltung auf dem höchstmöglichen Level durchzuführen.

6. Delegationen

Eine Delegation besteht aus bis zu zehn Spielern, bis zu drei Trainer und einem Delegationsleiter, insgesamt vierzehn Personen.

Die offizielle Delegation kann auf Kosten der betreffenden Delegation durch weitere Personen (nicht mehr als sechs) erweitert werden.

7. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen (siehe auch Anhang 01)

Der Gastgeber hat folgende Kosten zu tragen:

- **Kosten für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung (z.B. Infrastruktur inkl. Sitzungs- und Arbeitsräume für den IFA Technischen Delegierten, eine angemessene und zielgerichtete Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbeanzeigen, Werbematerialien, Sicherheit, Unterstützung der Delegationen und Medienvertreter, Helfer/Volunteers, Versicherungen, VIP-Bereich, Pressezentrum, TV Produktion und/oder Livestreaming, Medienanalyse mit einer professionellen Agentur)**
- **Reisekosten:**
 - **Vorbesichtigungen des Events des IFA Competition Managers und/oder des IFA Technischen Delegierten und/oder des IFA Head of Media (max. 5 Besuche)**
 - **Schiedsrichter (bis zu 8); Die Schiedsrichter werden von der IFA-Sportkommission nominiert. Die Quoten (welche Länder) werden zwischen dem Veranstalter IFA und dem Ausrichter abgestimmt.**
 - **IFA Competition Manager (1)**
 - **IFA Technische Delegierte (1)**
 - **IFA Schiedsrichter Direktor (1)**
 - **IFA technische Mitarbeiter (3)**
 - **IFA Head of Media (1)**
 - **IFA Video Manager (1)**
 - **IFA Medien-Mitarbeiter (2)**

Die Auswahl der Medien- und technischen Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem Ausrichter.

- **Kosten für Unterkunft:**
 - **Vorbesichtigungen des Events des IFA Competition Managers und/oder des IFA Technischen Delegierten und/oder des IFA Head of Media (max. 5 Besuche)**
 - **Schiedsrichter (bis zu 8)**
 - **Linienrichter (bis zu 10)**
 - **IFA Competition Manager (1)**
 - **IFA Technische Delegierte (1)**
 - **IFA Schiedsrichter Direktor (1)**
 - **IFA technische Mitarbeiter (3)**
 - **IFA Head of Media (1)**
 - **IFA Video Manager (1)**
 - **IFA Medien-Mitarbeiter (2)**
 - **Kommentatoren (2)**
 - **FICS (2)**
 - **IFA-Delegation (bis zu 12)**
 - **IFA Gäste (50 Nächte MWC/35 WWC/15 U18WC)**
- **Kosten für Verpflegung (auf einer VIP-Basis):**
 - **Vorbesichtigungen des Events des IFA Competition Managers und/oder des IFA Technischen Delegierten und/oder des IFA Head of Media (max. 5 Besuche)**

- Schiedsrichter (bis zu 8)
- Linienrichter (bis zu 10)
- IFA Competition Manager (1)
- IFA Technische Delegierte (1)
- IFA Schiedsrichter Direktor (1)
- IFA technische Mitarbeiter (3)
- IFA Head of Media (1)
- IFA Video Manager (1)
- IFA Medien-Mitarbeiter (2)
- Kommentatoren (2)
- FICS (2)
- IFA-Delegation (bis zu 12)
- IFA Gäste (50 Nächte MWC/35 WWC/15 U18WC)

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen für einen Zeitraum von 24 Stunden vor Beginn des Wettbewerbs bis 24 Stunden nach Ende des Wettbewerbs übernommen werden (für Gruppenmitglieder, die von anderen Kontinenten kommen, sollte der Zeitraum auf 48 Stunden vor Beginn des Wettbewerbs ausgedehnt werden). Unterkunft in einem Einzelzimmer. Eine Begleitperson muss die Differenz zum Preis eines Doppelzimmers bezahlen.

- **Kosten für Transfer:**

- Transfer aller Delegationen vom nächstgelegenen Flughafen oder Bahnhof zum Unterbringungsort.
- Transfer aller Delegationen von allen offiziellen Unterbringungsorten zum Stadion (Training und Wettkampf).
- Transfer für IFA Präsidiumsmitglieder von allen offiziellen Unterbringungsorten zum Stadion und von/zum nächstgelegenen Flughafen/Bahnstation.

- **Kosten für Protokollveranstaltungen:**

- Kosten für ein Welcome Dinner für alle Delegationen + IFA Präsidium + OK-Team zu Beginn der Veranstaltung (ca. 250-300 Personen) und für U18 mit anschließender Player's night.
- Kosten für ein Gastgeschenk an alle Mitglieder der Delegationen, Schieds- und Linienrichter, IFA-Präsidium und Ehrengäste bei MWC und WWC.
- IFA Kongress (bei der IFA Fistball Men's World Championships verpflichtend, bei allen anderen Veranstaltungen, wenn nötig): Kosten für den Ort (sofern anfallend), Simultandübersetzung (Deutsch und Englisch nur bei der IFA Fistball Men's World Championship), Branding, technische Ausstattung (z.B. Beamer, Lautsprecher etc.) and Erfrischungsgetränke.

- **Ticketing**

- Akkreditierungen (inkl. Sitzplatz auf der VIP-Tribüne) für alle Mitglieder des IFA Präsidiums, die Vorsitzenden der IFA Kommissionen, die Mitglieder der IFA Medien- und Marketingkommission und die IFA Mitarbeiter.
- Zusätzliche 50 Freikarten –
 - 20 VIP Karten,
 - 30 Karten für reservierte Sitzplätze für die gesamte Veranstaltung an die IFA.

- IFA Gebühr in Höhe von
 - 30.000,00 € für die IFA Fistball Men's World Championship
 - 10.000,00 € für die IFA Fistball Women's World Championship
 - je 3.500,00 € für die IFA Fistball U18 Men's and Women's World Championships (bei Übernahme von beiden Wettbewerben wird ein Nachlass von 30% gewährt)

in zwei Raten: Die erste Hälfte des Gesamtbetrages ist 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn fällig, die zweite Hälfte 3 Monate nach Ende der Veranstaltung.
- Zusätzliche Informationen:
 - Für FICS muss ein Zelt am Veranstaltungsgelände, nahe den Trainingsplätzen zur Verfügung gestellt werden.
Der FICS Posten kann den der Ersten Hilfe nicht ersetzen!
Es wird empfohlen, den Erste Hilfe Posten (Untersuchungsraum) für Spieler und Schiedsrichter in Notfällen auch für verletzte Zuseher zu verwenden. Er sollte in unmittelbarer Nähe zu den Umkleidekabinen und dem Spielfeld gelegen sein und auch vom Stadionauszgang leicht erreichbar sein. Die Türen und Gänge zu diesem Raum müssen breit genug sein, um auch den Zugang mit Krankentragen und Rollstühlen zu gewährleisten.
 - Es ist verpflichtend, für alle Volunteers geeignete Ausrüstung (zB T-Shirts, Hosen, Regenjacken etc.) zur Verfügung zu stellen. Der Gastgeber muss die Ausrüstung beim offiziellen IFA-Teamwear-Partner kaufen (2025: Erima). Die IFA bietet Sonderpreise für den Gastgeber.
 - Kosten der Anti-Doping-Tests während der Veranstaltung (In-Competition-Testing)

Die IFA hat folgende Kosten zu tragen:

- Kosten für die Vorbereitung der Veranstaltung, die durch den zuständigen IFA Competition Manager und/oder IFA Technical Delegate entstehen (Ausnahme: Kosten der Vorbereitungsbesuche)
- Veranstaltungsbezogene Kosten der IFA Medien- und Marketingkommission
- Veranstaltungsbezogene Kosten der IFA Marketingabteilung
- Kosten der Anti-Doping-Tests vor Beginn der Veranstaltung (Out of Competition-Testing)
- Kosten der offiziellen Veranstaltungsmedaillen (Gold – Silber – Bronze)
- Kosten für die Vorbereitung und Aussendung aller offiziellen Dokumente für die Delegationen, Schiedsrichter und IFA Offiziellen.
- Kosten zur Erstellung und Übersendung der IFA Event Boxen zum Veranstalter
- Nationalflaggen (1,5 x 1m)
- Nationalhymnen
- OTT Videoplattform Fistball.tv

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände haben nachfolgende Kosten zu tragen:

- Reisekosten zum nächstgelegenen Flughafen des Austragungsortes
- Kosten für Unterkunft
- Kosten für volle Verpflegung (Ausnahme: Welcome Dinner)

8. Zuordnung und Verwertung kommerzieller Rechte

(1) Sämtliche Einnahmen aus der weltweiten Verwertung der Marketing-, Medien- und aller sonstigen derzeit bekannten oder in Zukunft entstehenden kommerziellen Rechte stehen grundsätzlich vollumfänglich und ausschließlich der IFA zustehen.

(2) Die IFA überträgt dem Ausrichter für den Veranstaltungszeitraum folgende kommerziellen Rechte an der Veranstaltung:

- a) Vermarktungsrechte (Bandenwerbung, Werbespots, Sponsoring, etc.)
- b) Medienrechte im Land des Ausrichters
- c) Veranstaltungsrechte
- d) Merchandising-Rechte
- e) Ticketing-Rechte
- f) Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken (Public Catering)

Die Erlöse und Erträge aus diesen Rechten stehen vollumfänglich dem Ausrichter zu.

Von dieser Übertragung ausgeschlossen sind nachfolgende Rechte, die exklusiv bei der IFA verbleiben:

- Ballrechte
- Internationale Medienrechte (TV/Streaming außerhalb des Ausrichterlandes)
- Werberechte am Netz und am Prallschutz um die Netzstangen
- Sonnenschirme für die Schiedsrichter/Spieler (am Platz)
- Werbung gegenüber der Führungskamera (TV-Bereich) von der Mittellinie nach links aus Blickrichtung der TV-Kamera bis zum Ende der Spielfeldumrandung. Das bedeutet 33 von 196 Metern Gesamtlänge der Banden bzw. 33 von 66 Metern im Kamerablickfeld. Beim Einsatz von LED-Banden oder vergleichbaren Systemen ist eine entsprechende Präsenz als Ersatz zwischen Veranstalter IFA und Ausrichter vereinbart.
- Werbung auf dem Spielfeld (Rasen)
- Recht auf die Zusammenarbeit mit anderen Mannschaftsausrüstern als den offiziellen Ausrüstern der IFA
- eine befestigte Ausstellungsfläche von 40m² für IFA/IFA-Sponsoren/IFA-Partner

Neben den geltenden nationalen Einschränkungen, sind auch jegliche Werbung für Tabak/E-Zigaretten oder pornografische Inhalte/Produkte/Dienstleistungengenerell verboten.

8a) Exklusive internationale Medienrechte

(1) Folgende Rechte stehen für das Gebiet außerhalb des Austragungslandes („International“) exklusiv dem Veranstalter IFA zu:

- a) Live-Übertragungsrechte
- b) Nachverwertungsrechte
- c) Highlight- und Cliprechte (einschließlich Near-Live-Clips)
- d) Video-on-Demand und Streaming-Rechte
- e) Archivrechte
- i) Virtuelle und Augmented Reality Rechte

(2) Die Einnahmen aus der internationalen Verwertung dieser Rechte stehen dem Veranstalter IFA zu.

8b) Exklusive nationale Rechte

Dem Ausrichter stehen für das Staatsgebiet des Ausrichters sämtliche Medienrechte exklusiv zu, insbesondere:

- a) Live-Übertragungsrechte
- b) Nachverwertungsrechte
- c) Highlight- und Cliprechte
- d) Video-on-Demand und Streaming-Rechte
- e) Archivrechte
- i) Virtuelle und Augmented Reality Rechte

8c) News Access und Berichterstattung

(1) News Access und Berichterstattungsrechte stehen beiden Parteien weltweit zu.

8d) Social Media und Digital

(1) Social Media und Digital-Rechte stehen beiden Parteien weltweit zu.

8e) Bettingdaten und Statistiken

(1) Bettingdaten und Statistiken stehen beiden Parteien weltweit zu.

9. TV/Livestream-Produktion

(1) Der Ausrichter

- a) produziert ein TV-Live-Signal vom Center Court in HD-Qualität analog zu den Anforderungen in den IFA-Stadionbestimmungen.
- b) stellt dem Veranstalter IFA das produzierte Signal für die internationale Verwertung sowie nachträgliche Verwendung kostenfrei in den benötigten Formaten (clean-feed bzw. mit englischem Kommentar) zur Verfügung. Der Feed mit englischsprachigem Kommentar wird direkt an die von der IFA betriebene OTT-Plattform fistball.tv übergeben. Der Clean Feed wird an eine von der IFA bereitgestellten Distributionslösung (z. B. AWS Media Services, SRT oder vergleichbar) gesendet, um eine flexible Weiterverwertung an internationale Broadcast-Partner, Medienplattformen und weitere OTT-Dienste zu ermöglichen.
- c) liefert dem Veranstalter IFA technisch einwandfreie Highlight-Clips
- d) stellt eine englischsprachige Kommentierung des Live-Streams vom Center Court sicher.
- e) Die Wahl der Produktionsfirma und deren Beauftragung liegt im Verantwortungsbereich des Ausrichter. Der Veranstalter IFA kann beratend unterstützen oder für den Ausrichter die Verhandlungen übernehmen.
- f) Bei Männer/Frauen-WM (bei U18-WM wünschenswert): Eine Produktion aller Spiele ist auch auf allen weiteren Matchcourts umzusetzen, die Übertragungsqualität der Nebencourts kann von der Produktion am Center Court abweichen.

(2) Der Veranstalter IFA:

- a) stellt die notwendige internationale Distributions-Infrastruktur (z.B. AWS Media Services, SRT oder vergleichbar).
- b) stellt rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn alle notwendigen Zugänge, Zieladressen und Stream-Keys zur Verfügung.

(3) Die Ausstrahlung des Livestreams ist jedenfalls über fistball.tv durchzuführen. Sollte der Ausrichter die Medienrechte im Inland veräußern, wird die Übertragung auf fistball.tv geoblockt erfolgen.

10. Stadionbestimmungen

Der Ausrichter muss die Anforderungen der beiliegenden "IFA - Stadionempfehlungen" (Anlage 02) erfüllen.

11. Presse- und Medienarbeit

Der Ausrichter ist verpflichtet, für eine umfassende mediale (Social Media eingeschlossen) Berichterstattung auf Deutsch und Englisch, vor allem an den Tagen der Veranstaltung, zu sorgen.

12. Eventlogo / Event Design (Look) / Publikationen

Für das Event-Design insbesondere auch für die Nutzung des IFA-Logos gelten die Corporate Design Bestimmungen des Veranstalters IFA (in der Fassung vom Februar 2025). Das Eventlogo, das Event Design (Veranstaltungsdesign) müssen mindestens 1 Woche vor Drucklegung zur Freigabe an office@ifa.sport gesendet werden.

So früh als möglich, spätestens aber 12 Monate vor der Veranstaltung ist der IFA einen Vorschlag für das Eventlogo zu Genehmigung an office@ifa.sport vorzulegen.

„Eventlogo“ bezeichnet das offizielle Emblem des Events. Das Eventlogo muss enthalten:

- Offizieller Eventname in englischer Schreibweise
- Sichtbarkeit auch bei Produktionen, bei denen das Logo sehr klein (ca. 9 cm²) ist.

Die IFA empfiehlt das Event-Design auch für die grafische Gestaltung der offiziellen Website zu verwenden.

13. Volunteerprogramm

Der Ausrichter wird für das Event ein offizielles Volunteer-Programm auflegen. Die IFA wird das Volunteer-Programm unterstützen, insbesondere bei der Schulung der Volunteers.

14. Jugendprogramm / IFA Jugendcamp

Der Ausrichter soll mit Unterstützung der IFA Jugendkommission ein Jugendprogramm/IFA Jugend Camp im Rahmen der Weltmeisterschaften durchführen.

15. Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Der Ausrichter verpflichtet sich alle Maßnahmen so durchzuführen, dass die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung beachtet werden, geltendes Umweltrecht befolgt und die Umwelt geschützt wird.

Der Veranstalter IFA orientiert sich an den Richtlinien des UN Global Compact und dessen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs). Mit spezifischen Aktionen tragen wir zu den folgenden SDGs bei:

SDG 3 - Gute Gesundheit und Wohlbefinden

SDG 4 - Hochwertige Bildung

SDG 5 - Gleichstellung der Geschlechter

SDG 12 - Verantwortungsbewusster Konsum und Produktion

SDG 13 - Klimapolitik

Nachhaltigkeit ist eine Kernabteilung in der Organisation des Ausrichters. Der Ausrichter wird ein Konzept erstellen, wie Nachhaltigkeit in die Veranstaltung integriert werden soll.

16. Sicherheit und medizinische Versorgung

Der Gastgeber wird den erforderlichen Sicherheits-, Ordnungs- und Sanitätsdienst bei den Spielen und sonstigen Veranstaltungen durchführen.

17. Berichte

Der Ausrichter wird der IFA halbjährlich einen schriftlichen Bericht über den Stand der Planung und Vorbereitung erstellen.

Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Veranstaltung wird der Ausrichter einen schriftlichen Abschlussbericht in englischer Sprache als Teil des IFA-Transfer-of-knowledge-Programms für zukünftige Veranstalter erstellen.

Der Abschlussbericht muss auch eine Medienbeobachtung (mindestens TV und Print) mindestens für den Zeitraum von 14 Tagen vor bis 14 Tage nach der Veranstaltung beinhalten.

18. Medaillen / Siegerehrungszeremonie / Protokollrichtlinien

Jedem der drei Top-Teams im Bewerb werden 14 Medaillen überreicht, d.h. Goldmedaillen für den Sieger, Silbermedaillen für das zweitplatzierte Team und Bronzemedailles für das drittplatzierte Team.

Der Veranstalter IFA und der Ausrichter sind jeweils mit mindestens einem Vertreter bei der Siegerehrung zu beteiligen. Die Medaillen werden vom IFA-Präsidenten überreicht.

Die Protokollrichtlinien für die Siegerehrungszeremonie werden vom IFA-Komitee herausgegeben.

19. Versicherungsschutz / Haftung

Die teilnehmenden Verbände sorgen selbst für eine angemessene Kranken- und Unfallversicherung.

Die IFA, der Gastgeberverband und der Veranstalter haften nicht für Kosten, welche Spielerinnen oder Funktionären während der Veranstaltung aus Unfällen oder Krankheiten entstehen.

Der Gastgeber weist gegenüber der IFA bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung nach.

20. IFA Service Angebot

Die IFA bietet an, die Haupt- und Koordinationsaufgaben in der Presse- und Medienarbeit für den Veranstalter mit einem eigenen Medienteam (bis zu 14 Personen) zu übernehmen. Die Kosten für dieses Medienpaket betragen 500 EUR pro Veranstaltungstag + Reisekosten (0,21 € pro gefahrenem Kilometer) sowie Unterkunft und Vollpension vom Tag vor der Veranstaltung bis zum Tag nach der Veranstaltung.

Die IFA bietet an, die Bannerproduktion, TV-Produktion, Stadionfernsehproduktion, Sportdarstellung und Simultanübersetzung zu übernehmen und zu koordinieren, Die Übernahme dieser Serviceleistungen ist in einer eigenen Vereinbarung zu regeln.

Der Veranstalter erhält von der IFA ein Angebot für ein Komplettpaket (ohne Kosten für die Signalübertragung) für die TV-/Streaming-Produktion. Soweit die IFA das kostengünstigste Angebot vorlegt oder das Angebot der IFA maximal 20% über einem vergleichbaren Angebot eines Dritten liegt, muss das IFA-Angebot spätestens 9 Monate vor der Veranstaltung zur Qualitätssicherung durch den Veranstalter in Auftrag gegeben werden.

Anhang 01 Überblick über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei IFA Faustball Weltmeisterschaften

BEREICH	ANZAHL	BESCHREIBUNG	KOSTEN HOST	KOSTEN IFA	KOSTEN TEAMS
Teilnehmende Teams	12 – 16	Reisekosten			X
		Unterkunft und Verpflegung			X
		Transfer zum/vom Flughafen/Bahnhof	X		
		Transfer zum/vom Veranstaltungsgelände	X		
IFA Schiedsrichter	bis zu 8	Reisekosten	X		
		Unterkunft und Verpflegung	X		
		Transfer zum/vom Flughafen	X		
		Transfer zum/vom Veranstaltungsgelände	X		
IFA Welcome Dinner	250-300	Alle Spieler, IFA, Ausrichter, Medienvertreter	X		
IFA Gebühr	30.000,- € 10.000,- € je 3.500,- €	½ jeweils 6 Monate vor der Veranstaltung und 3 Monate nach der Veranstaltung	X		
Vorbereitungsbesuche (wenn notwendig)	bis zu 5	Reisekosten	X		
	Maximum 5 Nächte	Unterkunft	X		
IFA Competition Manager	1	Reisekosten	X		
		Unterkunft und Verpflegung	X		
		Arbeitszeit		X	
IFA Technical Delegate	1	Reisekosten	X		
		Unterkunft und Verpflegung	X		
		Arbeitszeit		X	
IFA Referee Direktor	1	Reisekosten	X		
		Unterkunft und Verpflegung	X		
		Arbeitszeit		X	
IFA Techn. Mitarbeiter	3	Reisekosten	X		
		Unterkunft und Verpflegung	X		
		Arbeitszeit		X	
IFA Head of Media	1	Reisekosten	X		
		Unterkunft und Verpflegung	X		
		Arbeitszeit		X	

IFA Video Manager	1	Reisekosten	X	
		Unterkunft und Verpflegung	X	
		Arbeitszeit		X
IFA Medien Mitarbeiter	2	Reisekosten	X	
		Unterkunft und Verpflegung	X	
		Arbeitszeit		X
Kommentator	2	Reisekosten		X
		Unterkunft und Verpflegung	X	
		Arbeitszeit		X
IFA Delegation	bis zu 12	Reisekosten		X
		Unterkunft und Verpflegung	X	
IFA Gäste	Maximum 50 35 15 Nächte	Unterkunft und Verpflegung im offiziellen IFA Hotel	X	
		VIP Akkreditierung inkl. Sitzplatz	X	
Livestream	Jeden Tag	Minimum 2 Kameras (Details in der Stadionempfehlung)	X	
Eventlogo & -Design			X	
Veranstaltungsdesign			X	
Moderation & DJ			X	
Volunteer-Outfit		verpflichtend Erima (2025)- Artikel zu kaufen	X	
Marketing			X	
Versicherung			X	
Sicherheit			X	
Medizinische Ver- sorgung am Veranstal- tungsgelände			X	
WIFI am Gelände			X	
Gastgeschenke	Max 300	für jedes Teammitglied, IFA, Gastgeber	X	
Trophäen	12 - 16	für alle Teams	X	
Website/Facebook				X
Medaillen	42 / 84 for U18	14 für jedes Team auf Platz 1 - 3		X
Bälle	12 - 16			X

Dopingkontrollen		Vor Veranstaltung (out of Competition)	X
Dopingkontrollen		Während Veranstaltung (in Competition)	X
VIP Tickets	20	für IFA, für gesamte Veranstaltungsdauer	X
Sitzplatztickets	30	Speziell für IFA International Referees	X
Transport		Schiedsrichter, Offizielle, Teams, IFA-Präsidium	X
Kongress	1 Tag	Veranstaltungsort, Ausstattung, Erfrischungsgetränke	X
Reporting			X

Glossar:

I. Definitionen und Grundlagen

1. Veranstaltung

Die IFA-Veranstaltungen umfassen:

1. Zeitlich:

- a) die gesamte Vorbereitungsphase ab Vertragsunterzeichnung
- b) die Kernveranstaltung (48 h vor erstem bis 24 h nach letztem Wettkampf)
- c) die Nachbereitungsphase bis 3 Monate nach Ende der Veranstaltung
- d) die zeitlich unbegrenzte Archivnutzung

2. Sachlich:

a) sämtliche Vorbereitungsmaßnahmen einschließlich:

- Planungs- und Organisationsaktivitäten
- Marketing- und Werbeaktivitäten
- Pressearbeit und Kommunikation
- Sponsorenakquise und -betreuung

b) die Kernveranstaltung einschließlich:

- Wettkampftage
- Offizielle Trainingseinheiten
- Eröffnungs- und Schlussfeier
- Offizielle Rahmenprogramme
- Pressekonferenzen
- VIP- und Hospitality-Events
- Fan-Aktivitäten

c) alle Nachbereitungsaktivitäten einschließlich:

- Dokumentation und Berichtswesen
- Sponsorenpflege
- Nachberichterstattung
- Archivierung

3. Räumlich:

- a) Hauptwettkampfstätte
- b) Trainingsstätten
- c) Offizielle Veranstaltungsorte
- d) Fan-Zonen und Public Viewing Bereiche
- e) Offizielle Hotels und Transportwege
- f) Offizielle Medienzentren

2. Kommerzielle Rechte

(1) Medienrechte:

- a) Übertragung und Berichterstattung:
 - Live-Übertragungen
 - Zeitversetzte Übertragungen

- Highlight-Berichterstattung
- News Access
- Sämtliche technische Verbreitungsformen

b) Digitale Verwertung:

- Streaming
- Video-on-Demand
- Social Media
- Apps und Plattformen
- Virtual / Augmented Reality

c) Daten und Statistiken:

- Live-Daten
- Historische Daten
- Betting-Daten
- Analysen

(2) Vermarktungsrechte:

a) Sponsoring:

- Titel- und Presenting-Rechte
- Haupt- und Co-Sponsoring
- Offizielle Partnerschaften
- Regionale Partnerschaften
- Produktkategorien

b) Werbung:

- Bandensysteme
- Brandings
- Ausstellungsflächen
- Promotions
- Sampling

c) Handel und Merchandising:

- Produkte und Lizenzen
- Verkaufsstellen
- E-Commerce
- Sammlerstücke

(3) Veranstaltungsoperative Rechte:

a) Organisation:

- Rahmenprogramm
- Zeremonien
- Fan-Aktivitäten

b) Services:

- Ticketing
- Hospitality
- Catering
- Transport
- Unterbringung

c) Infrastruktur:

- Venues
- Technik
- Logistik
- Ausstattung

3. Territoriale Abgrenzung

(1) "nationale Rechte" bezeichnet das Staats-Gebiet des Ausrichters.

(2) "International" bezeichnet alle Gebiete außerhalb des Staatsgebiet des Ausrichters.

Anhang 02 IFA Stadionempfehlungen